

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil – Anhang 6

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Elisabeth König, Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither
(Österreichische Energieagentur)

Wien, 2025. Stand: Juni 2025 – v4, Geltung ab 18. Juni 2025

6 Open House – Registrierungsverfahren für Radfahrschulen (Anhang 6)

Das Projekt ist als „Open-House-Modell“ ausgestaltet, das interessierten Radfahrschulen die Teilnahme zu gleichen Bedingungen ermöglicht. Die Teilnahme setzt die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen durch die Radfahrschule (Punkt 6.1), einen Antrag auf Registrierung (Punkt 6.2) und die Bestätigung der Registrierung durch klimaaktiv mobil (Punkt 6.3) voraus.

6.1 Registrierungsvoraussetzungen

Jede Radfahrschule, die gegenüber österreichischen Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8

- Radfahrkurse für Schüler:innen mit zumindest zwei (2) ausgebildeten Radfahrlehrkräften,
- flächendeckend in zumindest einem (1) österreichischen Bundesland,
- unter den in den Anhängen 3, 4 und 5 genannten Bedingungen anbieten kann und
- die in **Anhang 6** festgelegten Registrierungsvoraussetzungen erfüllt,

kann einen Antrag auf Registrierung stellen.

6.1.1 Befugnis

- Anforderung: Berechtigung(en) zur Durchführung der klimaaktiv mobil Radfahrkurse nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen
- Nachweis: Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Registrierungsantrag

6.1.2 Zuverlässigkeit

- Keine rechtskräftige Verurteilung der Radfahrschule (und ihrer Geschäftsführer:innen) wegen eines Deliktes, das die berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt (insbesondere Delikte iSd § 78 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2018)
- Keine Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Radfahrschule beziehungsweise keine unterbliebene Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- Keine Liquidation der Radfahrschule und keine Einstellung der Tätigkeit
- Keine für klima**aktiv** mobil beziehungsweise die AEA nachteilige Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder Abreden mit anderen Unternehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen
 - Keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes
 - Erfüllung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben in Österreich beziehungsweise im Sitzstaat

6.1.3 Nachweise

- Firmenbuchauszug beziehungsweise gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (sofern einschlägig)
- Strafregisterbescheinigungen oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (bei juristischen Personen: für alle Geschäftsführer:innen)
- Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Antrag auf Registrierung
- Versicherungspolizze beziehungsweise Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens für den Fall der Registrierung (in diesem Fall ist der Nachweis der aufrechten Haftpflichtversicherung spätestens vor dem ersten Radfahrkurs nachzuweisen)
- Qualifikations- und Referenznachweise der Radfahrlehrkräfte

6.1.4 Leistungsfähigkeit

- Haftpflichtversicherung mit für die Durchführung von klima**aktiv** mobil Radfahrkursen angemessener Deckungssumme
- Zwei (2) ausgebildete Radfahrlehrkräfte gemäß den Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte in **Anhang 3**, die insgesamt mindestens zwanzig (20) Radfahrkurse für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren an unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen durchgeführt haben: Die Radfahrkurse müssen je eine Kursdauer von

mindestens zwei Unterrichtseinheiten und den Anforderungen eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses entsprechen beziehungsweise diesem mit Blick auf die fachlich-qualitativ-inhaltlichen Schwerpunkte gleichgestellt sein (vergleiche Punkt 4.3. in **Anhang 4**)

6.2 Antrag auf Registrierung

- Ein Antrag auf Registrierung kann jederzeit während aufrechter Laufzeit des Projekts gestellt werden.
- Der Antrag auf Registrierung ist per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at zu richten.
- Der Antrag auf Registrierung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - Name und Anschrift der vertretungsbefugten Person
 - Angabe des Bundeslandes beziehungsweise der Bundesländer, in dem oder in denen Radfahrkurse für Schulen durchgeführt werden können
 - Erklärung, durch die verbindlich bestätigt wird, dass der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin
 - die Registrierungsvoraussetzungen (Punkt 6.1) erfüllt sowie
 - klima**aktiv** mobil Radfahrkurse entsprechend den Qualitätsanforderungen von **Anhang 4** und den Modalitäten gemäß **Anhang 5** gegenüber Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 anbieten, durchführen und abwickeln wird
- Dem Antrag auf Registrierung sind die oben in Punkt 6.1 festgelegten Nachweise (nicht älter als zwölf (12) Monate, gerechnet vom Datum der Abgabe des Antrags auf Registrierung) beizufügen.

6.3 Prüfung des Antrags auf Registrierung

- klima**aktiv** mobil (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) wird den Antrag auf Registrierung prüfen und bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen die Registrierung bestätigen.
- Ist der Antrag auf Registrierung mangelhaft beziehungsweise aufklärungsbedürftig, wird die AEA den Antragsteller oder die Antragstellerin zur Aufklärung oder Mängelbehebung binnen angemessener Frist auffordern. Sofern keine fristgerechte Aufklärung beziehungsweise Mängelbehebung erfolgt, wird der Antragsteller oder die

Antragstellerin nicht registriert und entsprechend verständigt. Dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin steht es in diesem Fall frei, einen neuerlichen Antrag auf Registrierung zu stellen.

- Die AEA behält sich vor, im Rahmen der Prüfung zusätzliche Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen nachzufordern.

6.4 Bestätigung der Registrierung

- Die Entscheidung über die Registrierung wird innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Eingang aller prüffähigen und vollständigen Unterlagen getroffen.
- Eine erfolgreiche Registrierung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch **klimaaktiv mobil** bestätigt.
- Nach erfolgreicher Bestätigung der Registrierung kann die Radfahrschule einen Account auf klimaaktivmobil-radfahrkurse.at anlegen und sie wird für eine Kursanlage durch **klimaaktiv mobil** freigeschaltet.
- Erfolgte Registrierungen behalten bis auf Widerruf des Projekts, Änderung der Registrierungsvoraussetzungen oder Entzug der Registrierung (vergleiche Punkt 6.5) ihre Gültigkeit.

6.5 Berichtspflichten und Entzug der Registrierung

- Radfahrschulen sind verpflichtet, Umstände, die sich nach der Einreichung des Antrags auf Registrierung beziehungsweise nach erfolgter Registrierung ergeben (haben) und die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen infrage stellen, unverzüglich schriftlich an die AEA zu melden.
- **klimaaktiv mobil** (operativ tätig via Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) ist berechtigt, Radfahrschulen
 - bei Nichterfüllung beziehungsweise Verlust der Registrierungsvoraussetzungen oder
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel
 - wiederholter Verstoß gegen die im Projekt festgelegten Rahmenbedingungen,
 - Nichterteilung beziehungsweise wahrheitswidrige Erteilung von Auskünften zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen
 - oder sonstige Gründe, die eine (weitere) Registrierung unzumutbar machen (zum Beispiel Gefährdung des Kindeswohls),mit sofortiger Wirkung die Registrierung zu entziehen.

- Eine Radfahrschule, der die Registrierung entzogen wurde, ist zu einem neuerlichen Antrag auf Registrierung gemäß Punkt 6.2 berechtigt, wenn und sobald sie
 - die Registrierungsvoraussetzungen (wieder) erfüllt
 - und (sofern der Entzug der Registrierung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist) glaubhaft macht, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, die nochmalige Verwirklichung des Grundes, der zum Entzug der Registrierung geführt hat, zu verhindern. Die Glaubhaftmachung durch die Radfahrschule sowie die Prüfung der getroffenen Maßnahmen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gemäß § 83 BVergG 2018

